

Die Durchsetzung von Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei darf nur erfolgen, wenn andere Mittel (z. B. Aufforderung und Überzeugungsarbeit) nicht ausreichen. Der Einsatz der einfachen körperlichen Einwirkung und von Hilfsmitteln muß erforderlich sein, um ernste Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern.

Die Anwendung von Hilfsmitteln ist bezogen auf die Untersuchungsarbeit zur Abwehr von Gewalttätigkeiten gegen Untersuchungsführer und Untersuchungshandlungen und zur Verhinderung von Fluchtversuchen gestattet. Sie ist auch in allen sonstigen Fällen erlaubt, wenn die "einfache körperliche Gewalt" nicht "zum Erfolg führt" (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Hilfsmittel können Schlagstöcke, Handfesseln oder Führungsketten, aber auch der Einsatz von Diensthunden und Geräten (Wasserwerfern) oder der Einsatz von Reizgasen sein. Bei der Anwendung von Hilfsmitteln zur Durchsetzung von Maßnahmen des VP-Gesetzes sind folgende in der Anweisung Nr. 27/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegten Grundsätze zu beachten.¹

Vor der Anwendung von Hilfsmitteln ist anzustreben, erst durch einfache körperliche Gewalt die Durchführung der Maßnahmen herbeizuführen.

Die Anwendung des Hilfsmittels ist anzukündigen, wenn es die politisch-operative Situation zuläßt.

Die Art der körperlichen Einwirkung und der angewandten Hilfsmittel ergibt sich maßgeblich aus der Widerstandshandlung, den Gesamtumständen der konkreten Situation und dem konkreten Kräfteeinsatz.

Die Anwendung des körperlichen Einwirkens oder von Hilfsmitteln darf nur so lange erfolgen, wie es zum¹

¹ vgl. dazu Anweisung Nr. 27/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln vom 21. 6. 1968